



Jugendordnung des Sportvereins Schluchsee 1922. e.V.

Stand: 17. Juni 2016

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Sportverein Schluchsee 1922 e.V. . Sie ist Bestandteil der Satzung.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung Freizeiten, Spielfesten, Jugendtagen
- Durchführung von Veranstaltungen für nicht organisierte Jugendliche
- Kontakte zu anderen Jugendmannschaften und Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuß

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind unter anderem:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Der von der Vereinsjugend gewählte Jugendleiter muss von der Generalversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- 2 Jugendvertretern
- 2 Elternvertretern
- 1 Vertreter der Jugendtrainer

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Jugendvertreter dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Vereinjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung wie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

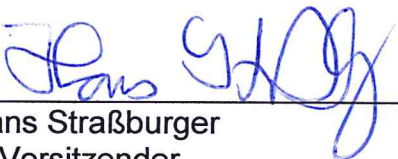
Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung der Generalversammlung in Kraft

Schluchsee, den 17. Juni 2016



Hans Straßburger
1. Vorsitzender



Catrin Brendle
Jugendleiterin